



Instanz:	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	Quelle:	Deutsches Patent- und Markenamt
Datum:	25.07.2007	Aktenzeichen:	Arb.Erf. 27/04
Dokumenttyp:	Einigungsvorschlag	Publikationsform:	Leitsätze
Normen:	§ 2 ArbEG, § 8 ArbEG, § 9 ArbEG, § 14 ArbEG, § 16 ArbEG		
Stichwort:	Auslegung einer Freigabeerklärung; Vorratspatentvergütung für in DE (US und JP) nicht patentfähige Dienstleistung mit Schutz in GB und IT – Frage eines Risikoabschlages		

Leitsätze (nicht amtlich):

1. Hat der Arbeitgeber eine Dienstleistung unbeschränkt in Anspruch genommen, in Deutschland zum Patent angemeldet und danach mit der Erklärung *"Ihre von uns in Anspruch genommene Dienstleistung geben wir hierdurch mit folgender Maßnahme frei: Die Freigabe erfasst nicht die Rechte in folgenden Ländern: Großbritannien, Italien, USA und Japan"*, freigegeben, dann ist die Erfindung nicht für Deutschland freigegeben worden.
2. Ist ein nicht benutztes Dienstleistungspatent zur Sperrung der Technik eines benutzten Patents objektiv ungeeignet, dann kann das unbenutzte Patent schon deswegen nicht als Sperrpatent im Sinne der RL Nr. 18, sondern nur als Vorratspatent vergütet werden.
3. Ein Auslandspatent für eine im Inland mangels erfinderischer Tätigkeit nicht patentfähige Dienstleistung ist bei Nichtbenutzung wie ein Inlandsschutzrecht als Vorratspatent zu vergüten, mit einem Aufschlag von 20% bei Auslandsschutzrechten in mehreren Ländern.
4. Ungeprüfte Vorratsschutzrechte im Ausland sind mit dem halben Erfindungswert zu vergüten, wenn aufgrund der fehlenden Patentfähigkeit in Deutschland, USA und Japan bei einer Sachprüfung in den nicht prüfenden Ländern des Auslands eine Patentierung unwahrscheinlich erscheint. Ein weiterer Risikoabschlag wegen der Schutzunfähigkeit in Deutschland erscheint dann nicht angemessen, wenn es wahrscheinlich erscheint, dass die Auslandspatente in eingeschränkter Form Bestand haben können.